

REGIONALGESETZ VOM 9. JÄNNER 1962, NR. 3¹

**Erhöhung der Zulage nach Art. 17
des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23^{2 3}**

Art. 1

Mit Wirkung vom 1. September 1961 wird die Zulage nach Art. 17 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 auf 35 v. H. des Gehaltes, der Entlohnung oder des Lohnes, die tatsächlich bezogen werden, erhöht.

Art. 2

Die Deckung der Belastung aus der Durchführung dieses Gesetzes in Höhe von 39.000.000 Lire zu Lasten des Finanzjahres 1961 erfolgt durch Behebung eines gleich hohen Betrages von dem im Kap. 51 des Voranschlages der Ausgaben für das Finanzjahr 1961 eingetragenen Betrag und die Deckung der Belastung von 109.000.000 Lire zu Lasten des Finanzjahres 1962 durch Behebung eines gleich hohen Betrages von dem im Kap. 52 des Voranschlages der Ausgaben des gleichen Finanzjahres eingetragenen Betrag.

¹ Die Absätze der verschiedenen Artikel dieses Regionalgesetzes werden nicht nummeriert, da sie im Amtsblatt ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

² Im ABl. vom 9. Jänner 1962, Nr. 2.

³ In Bezug auf besagtes Sachgebiet wird auf die verschiedenen Tarifabkommen/Tarifverträge verwiesen.

Art. 3

Dieses Gesetz wird im Sinne des Art. 49 des Sonderstatutes für dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

